



„Steuerrecht ist das Fach, in dem jedes Jahr auf dieselben Fragen andere Antworten richtig sind.“

Reiherbergstrasse 35  
14476 Potsdam-Golm

Telefon 0331 500 748  
Telefax 0331 500 412

## Brennpunkt Steuern

Kanzlei@stb-grassi.de  
www.stb-grassi.de

INFORMATIONEN, TIPPS & TRENDS FÜR MEINE MANDANTEN

Newsletter 07/2010

Sehr geehrte Mandanten,

auf das Bundesverfassungsgericht ist wieder einmal Verlass - und der Gesetzgeber kassiert einmal mehr eine schallende Ohrfeige aus Karlsruhe. Am Donnerstag letzter Woche hat nämlich das höchste deutsche Gericht endgültig festgestellt, dass die ab 2007 geltenden stark einschränkenden Regelungen zur Absetzbarkeit des **häuslichen Arbeitszimmers** als verfassungswidrig einzustufen sind.

Somit gelten ab sofort in allen noch offenen Fällen wieder die bis einschließlich 2006 anzuwendenden Regelungen zur Absetzbarkeit des „Home-Office“. In der Mehrzahl der Fälle können demzufolge zusätzliche Kosten von bis zu 1.250 Euro jährlich als Betriebsausgaben oder Werbungskosten geltend gemacht werden.

Der Bundesfinanzminister hat allerdings bereits angekündigt, dass für das Jahr 2010 Verschärfungen bzw. Einschränkungen geplant sind, die mindestens in der Höhe die oben genannten anteiligen Kosten weiter beschränken sollen.

Analog zur so genannten Pendlerpauschale wird das Finanzamt nun bald automatisch geänderte Bescheide zugunsten der betreffenden Steuerpflichtigen erlassen.

Es ist allerdings derzeit noch unklar, was mit denjenigen Steuerbürgern geschieht, die im Vertrauen auf die Verfassungsmäßigkeit der weitgehenden und fast vollständigen Streichung der Absetzbarkeit des häuslichen Arbeitszimmers keine anteiligen Kosten mehr in ihrer Steuererklärung angaben oder gegen den jeweiligen Steuerbescheid nicht Einspruch eingelegt haben.

Wie das günstige Urteil aus Karlsruhe bei Ihnen steuersparend umgesetzt werden kann, erfahren Sie auch bei

Ihrem Steuerberater

*Jens Grassi*

## **1 Fristen für das Seeling-Modell**

Das so genannte Seeling-Modell beinhaltet die Möglichkeit, die in den Rechnungen über Anschaffungs- und Herstellungskosten gemischt genutzter Gebäude (teils privat, teils gewerblich/freiberuflich) enthaltene Mehrwertsteuer vom Finanzamt vollständig zurück zu erhalten (Vorsteuerabzug).

Die auf den privat genutzten Teil dieses Gebäudes entfallende Vorsteuer muss dann nach Fertigstellung in zehn gleichen Jahresraten zurückgezahlt werden.

Hierbei handelt es sich praktisch um ein zinsloses Darlehen vom Staat.

Eine weitere Voraussetzung ist, dass es sich bei dem betreffenden Gebäude um eine Gebäudeeinheit handelt. Die privaten und die gewerblich bzw. freiberuflich genutzten Teile müssen in einem einheitlichen Nutzungs- und Funktionszusammenhang stehen. Das klassische Beispiel wäre hier das häusliche Büro eines Selbständigen im eigenen Einfamilienhaus.

Wegen seiner Zins- und Liquiditätsvorteile für den Bauherrn erfreute sich dieses kleine Steuersparmodell zunehmender Beliebtheit. Die Finanzverwaltung wird daher diese Gestaltung ab 2011 per Gesetz nicht mehr zulassen.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Selbständigen, die dieses Finanzierungsmodell im Rahmen ihres Neubaus auch anwenden möchten, einen Bauantrag noch im Jahr 2010 stellen sollten. Auch wenn dann die Fertigstellung erst in späteren Jahren erfolgt, muss das Finanzamt das Seeling-Modell anerkennen. Bei einem Kauf zählt hier das Anschaffungsdatum (Nutzen-Lasten-Übergang!).

Auch wenn sich die Anschaffung bzw. Herstellung (also der Bau) auf bis zu zehn Jahre ausdehnen, muss die Finanzverwaltung die Mehrwertsteuer erstatten (rkr. Urteil des Finanzgerichts Münster vom 04.03.2010).

## **2 Anforderungen von Steuererklärungen**

Grundsätzlich haben die Steuerpflichtigen bis zum 31.05. des Folgejahres Zeit, ihre Steuererklärungen beim zuständigen Finanzamt einzureichen. Bei Verhinderung durch Arbeit, Urlaub oder Krankheit gewähren die Finanzämter auf Antrag den Betroffenen in der Regel Fristverlängerungen bis zu acht Wochen.

Wenn keine Fristverlängerung beantragt wird, erhält der Steuerpflichtige ab ca. Mitte Juli die Aufforderung zur Abgabe innerhalb von (meist) vierzehn Tagen.

Wenn dieser Erinnerung nicht zum genannten Termin nachgekommen wird, drohen Steuerschätzungen und Verspätungszuschläge

Wird der Steuerbürger von einem Steuerberater betreut, hat er grundsätzlich bis 31.12. des Folgejahres mit der Abgabe der Steuererklärungen Zeit.

Zur Sicherung des Abgabeaufkommens, bei zu erwartenden Steuernachzahlungen und auch zu Zwecken eines gleichmäßigeren Arbeitsanfalls im Finanzamt werden auch diese Steuererklärungen in Einzelfällen gesondert und vorfristig angefordert. Hier werden dann Monatsendtermine zur Abgabe genannt (31.08., 30.09., 31.10., 30.11.).

Im Allgemeinen sind hierdurch keine Nachteile zu befürchten; insbesondere werden die (angeforderten) Steuerfälle oft nach dem Zufälligkeitsprinzip ausgewählt. Die o.a. vorfristige Anforderung hat also in der Regel für den einzelnen Steuerbürger nichts zu bedeuten. Die gesetzten Fristen sollten allerdings eingehalten werden.

### **3 Umsatzsteuer und Kleinunternehmer**

Die meisten Dienstleistungen und Warenlieferungen in Deutschland sind in der Regel bis auf gesetzlich normierte Ausnahmen umsatzsteuerbehaftet, d.h. der Unternehmer muss aus den Einnahmen 19%/7% Mehrwertsteuer (Umsatzsteuer) herausrechnen und an das zuständige Finanzamt abführen. Im Gegenzug kann er die Mehrwertsteuer aus Rechnungen über Waren und Dienstleistungen (die er für sein Unternehmen bezogen hat) als so genannte Vorsteuer verrechnen bzw. direkt von der Umsatzsteuer abziehen.

Unternehmer, die nur geringe Umsätze ausführen oder nur gegenüber Privatpersonen Dienstleistungen erbringen oder Waren liefern, brauchen dann keine Umsatzsteuer abzuführen, wenn ihr Umsatz regelmäßig **17.500 Euro** im Jahr nicht überschreitet. Dies nennt man dann Kleinunternehmerregelung (§ 19 (1) UStG). Der Jahresbetrag von 17.500 Euro ist bei einem unterjährigen Unternehmenszeitraum ggf. herunter zu rechnen (monatlich).

Diese Kleinunternehmer dürfen dann jedoch auch keine Vorsteuer abziehen oder sich diese erstatten lassen. Von der Abgabe von Umsatzsteuervoranmeldungen sind sie befreit. Sie dürfen auch keine Mehrwertsteuer (Umsatzsteuer) in Rechnung stellen bzw. diese in der Rechnung offen ausweisen.

Anderenfalls muss diese (unberechtigt ausgewiesene) Mehrwertsteuer auch an das Finanzamt abgeführt werden.

Beabsichtigt der Kleinunternehmer größere Investitionen oder sind seine Kunden nur so genannte umsatzsteuerliche Regelunternehmer, kann er auch bei Unterschreiten der Kleinunternehmergrenze zur Umsatzsteuer optieren. Hier können sich finanzielle Vorteile ergeben. An die Option zur Umsatzbesteuerung ist er fünf Jahre gebunden!

Überschreitet der Kleinunternehmer in einem Jahr 01 die Umsatzgrenze von 17.500 Euro aber nicht den Betrag von 50.000 Euro, bleibt er für dieses spezielle Jahr weiterhin Kleinunternehmer (Übergangsjahr).

Ab dem Folgejahr 02 ist er zwingend umsatzsteuerpflichtiger Unternehmer. Umsatzsteuer muss in Rechnung gestellt bzw. in jedem Falle an das Finanzamt abgeführt und die Vorsteuer aus Eingangsrechnungen kann verrechnet bzw. abgezogen werden.

Für dieses Folgejahr 02 ist zu prüfen, ob der Umsatz die Grenze von 17.500 Euro überschritten hat.

Liegt der Gesamtumsatz in 02 unter 17.500 Euro, kann der Unternehmer auf Antrag ab dem darauf folgenden Jahr 03 wieder die Kleinunternehmerregelung in Anspruch nehmen.

Liegt der Gesamtumsatz in 02 über 17.500 Euro, verbleibt es auch im Jahr 03 und ggf. weitere Jahre bei der umsatzsteuerlichen Regelbesteuerung.

## **4 Bilanzierung bei Gewerbetreibenden**

In der Regel erstellt der selbständig Gewerbetreibende seine steuerliche Abrechnung als einfache Gewinnermittlung nach § 4 Abs. 3 Einkommensteuergesetz (EStG), wobei dies allerdings nur für Einzelunternehmer oder Gesellschaften bürgerlichen Rechts (GbR) zulässig ist.

Sobald der Unternehmer bzw. die GbR in einem Jahr 01 einen Gewinn von mehr als **50.000 Euro** erzielt oder der Umsatz die Grenze von **500.000 Euro** überschreitet, stellt das Finanzamt ab dem übernächsten Jahr 03 die so genannte Buchführungspflicht fest.

Dies bedeutet, dass ab dem Jahr 03 zu steuerlichen Zwecken ein Jahresabschluss, bestehend aus Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung, aufzustellen ist.

Zum 01.01.03 muss eine so genannte Eröffnungsbilanz beim Finanzamt eingereicht werden. Hierdurch wird mittels Einbuchung aller Forderungen und Verbindlichkeiten per 31.12.02 ein sogenannter Übergangsgewinn oder –verlust ermittelt. Der Übergangsgewinn kann auf Antrag auf drei Jahre verteilt werden.